

rechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, zu stärken;

f) gegebenenfalls zu erwägen, sich in seinen regionalen, interregionalen und thematischen Programmen mit dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut zu befassen;

10. ersucht den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. bittet

und Strafrechtspflege, in der sie die Erklärung von Salvadoran des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, über umfassende Strategien für globale Herausforderungen des Handels, aufgelegt wurde, Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2011/33, 2011/34, 2011/35 und 2011/36 vom 28. Juli 2011 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit wie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Waffnen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber der Art von Kriminalität, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/29 vom 22. Juli 2003 über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes, 2004/34 vom 21. Juni 2004 und 2008/23 vom 24. Juli 2008 über den Schutz vor dem rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, 2010/19 vom 22. Juli 2010 über Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut, und 2011/42 vom 28. Juli 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, namentlich in Bezug auf den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut,

überzeugt dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, Kinder und Jugendliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Betroffenen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Behörden der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert, besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus, sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 „Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels“, der höchst besorgt über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich kräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>562</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>563</sup> begünstigen wird, und begrüßend, dass der Freiwillige Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer

in der Erkenntnis dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuarbeiten,

hervorhebend dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

die Mitgliedstaaten ermutigend gegebenenfalls eine

sammenarbeit, durchführen soll,

lung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weitere technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

18. lenkt die Aufmerksamkeit auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderem Hinweis auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität,

Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

28. nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Über-